Gemeinde Hohenkirchen

BeschlussvorlageVorlage-Nr:
Status:
Datum:GV Hokir/17/11587
öffentlich
16.05.2017
Verfasser:Vorlage-Nr:
Status:
Offentlich
16.05.2017
Verfasser:37 Hokir/17/11587
Offentlich
16.05.2017
Sandra Pettkus

Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB, § 145 BauGB und § 173 BauGB

Vorhaben: Voranfrage: Neubau eines Carports

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen

Sachverhalt:

Es wird die Voranfrage gestellt auf dem Flurstück 32/1, Flur 1, Gemarkung Jassewitz ein vorhandenes Carport rückzubauen und an gleicher Stelle ein neues Carport zu errichten.

Die Festsetzungen des B-Plan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Gramkow sehen Gebäude mit einer Dachneigung von 45°-55° vor. Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Befreiung von den Festsetzungen, hinsichtlich einer Reduzierung der Dachneigung auf 25°, beantragt. Die Positionierung von Nebengebäuden auf den Flurstücken ist im B-Plan nicht expliziet festgelegt. Somit sind Nebengebäude auch außerhalb der festgesetzten baugrenzen zulässig.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unberührt.

Nach § 31 Abs.2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit,, die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen, das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB für das Vorhaben: Voranfrage: Neubau eines Carport auf den Flurstücken 32/1, Flur 1, Gemarkung Jassewitz zu versagen. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des B-Plans Nr.1. Dem Antrag auf Befreiung von den B-Plan Festsetzungen, hinsichtlich der Reduzierung der Dachneigung auf 25°DN wird versagt.

Das Ersuchen nach § 145 BauGB und nach § 173 BauGB entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Auszug Antrag

Vorlage-Nr.: GV Hokir/17/11587 Seite: 1/1